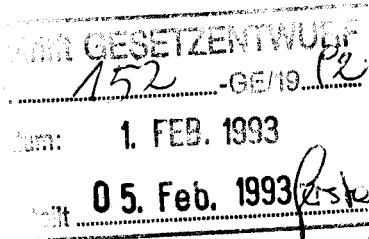


Frau
 Ministerialrätin Dr. Edda Korsche
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Innsbruck, 1993-01-26 dk



Betrifft: Novelle zum SOWI-Gesetz, GZ 68.211/30-I/B/5A/92

STELLUNGNAHME ZUR NOVELLE DES SOWI-GESETZES

1. Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf zur Novelle des Bundesgesetzes über Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen entspricht im wesentlichen den Anforderungen der Wirtschaftspädagogischen Studienrichtung, eröffnet neue Möglichkeiten und ist daher zu begrüßen. Darüber hinaus wären aber folgende Ergänzungen erwünschenswert:
2. In Übereinstimmung mit der Studienkommission für die Wirtschaftspädagogische Studienrichtung an der Wirtschaftsuniversität Wien schlage ich vor, den § 5 (6) b) in folgender Weise zu formulieren:

b) Vorprüfungsfächer:

1. Grundzüge des Privatrechts
2. Eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten:

Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler,

Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung

3. Textierung wie bisher

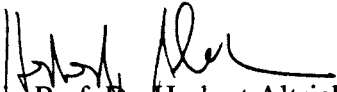
Eine derartige Formulierung würde der Tatsache gerecht werden, daß Wirtschaftspädagoginnen und Pädagogen in der Regel einen höheren Bedarf an der sozialwissenschaftlichen Anwendung empirischer Methoden denn an ihren mathematischen Grundlagen haben. Sowohl der schulpädagogische als auch der betrieb-

spädagogische Arbeitsbereich erfordert häufig Erhebungen zur Vorbe-
reitung oder Evaluation von Bildungsmaßnahmen, die die Kenntnis qualitativer und
quantitativer Methoden erfordern. Auch werden häufig Diplomarbeiten angefertigt,
die die kritische Rezeption durch sozialwissen-schaftliche Methoden zustandege-
kommener Forschung erfordern und die neue Untersuchungen umfassen. Bisherige
Versuche diesen Bedarf entgegenzukommen, haben immer wieder zu Abstrichen an
anderen wirtschaftspädagogischen Inhalten geführt. Daher sollte Wirtschafts-
pädagoginnen und Wirtschaftspädagogen die Möglichkeit geboten werden, sich
eine fundierte Kenntnis von Forschungsmethoden im Rahmen ihres Studiengangs
anzueignen.

4. Die Liberalisierung im Bereich der Wahlfächer durch den vorgeschlagenen § 7(6)
lit b Zahl 1 entspricht im allgemeinen den in der Studienkommission diskutierten
Ansichten. Allerdings wurde die Meinung vertreten, daß den Ausbildungszielen der
wirtschaftspädagogischen Studienrichtung eine *Zweiteilung der Wahlfächer* eher
gerecht würde.
Der erste Wahlfachtyp (Zahl 1) sollte Wahlfächer aus dem engeren Bereich der
wirtschaftspädagogischen Studienrichtung umfassen, z.B. Betriebspädagogik,
Didaktik der Volkswirtschaftslehre.
Der zweite Wahlfachtyp (Zahl 2) könnte dann eine sehr umfassende Liste im Sinne
des Entwurfs zur Novelle beinhalten.

Mit der Bitte diese Einwendungen bei der Beschlußfassung über die Novelle zu beachten,
verbleibe ich

mit den besten Grüßen


Univ.Prof. Dr. Herbert Altrichter

Vorsitzender der Studienkommission für die
Wirtschaftspädagogische Studienrichtung
an der Universität Innsbruck